

Allgemeine Geschäftsbedingungen– E.BÖHM Handelsunternehmen

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und setzen vor dem 01.09.2003 geltende Geschäftsbedingungen außer Kraft. Diese gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i. S. der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in der Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie Behörden. Käufer i. S. der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.

Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers, es sei denn, es erfolgt sofortige Lieferung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abweichungen oder Nebenabreden.

2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen wie z.B. Arbeitskämpfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen etc. auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten, hat der Verkäufer nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise zurückzutreten.

3. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 3 Monate überschritten, so kann der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach schriftlicher Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten. Hat der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten, hat der Käufer Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 1,2% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz oder Erstattung entgangenen Gewinns sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

4. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 4 Preise

Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, ab Werk, rein netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Überführungskosten sowie alle sonstigen Auslagen und Spesen auch etwaige Zollkosten gehen zu Lasten des Käufers. Es werden am Tage der Lieferung gültige Preise verlangt.

§ 5 Zahlung und Zahlungsverzug

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis sofort nach Rechnungsstellung frei und ohne Abzug fällig.

2. Der Käufer kommt bei Nichtzahlung spätestens 30 Tage nach Erhalt der Ware und der Rechnung in Verzug.

3. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er jedoch nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn der Käufer in Zahlungsverzug kommt, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Außerdem wird der Verkäufer von bereits übernommenen weiteren Lieferpflichten befreit.

5. Zahlungen des Käufers werden stets auf die älteste fällige Schuld zuzüglich der Verzugszinsen verrechnet. Bei Zahlung nach Verzugseintritt werden dem Verbraucher Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz, dem Unternehmer 8% über dem Basiszinssatz berechnet; gegenüber dem Unternehmer behält sich der Verkäufer vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

§ 6 Gefahrübergang und Versand

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über, bei Versendung an einen Unternehmer mit Übergabe der Sendung an die den Transport ausführende Person. Falls sich der Versand ohne Verschulden des Verkäufers verzögert, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Unternehmer über.

2. Erfolgt auf Wunsch des Käufers die Lieferung unmittelbar an den privaten Endabnehmer, so sind dem Verkäufer entsprechende Mehrkosten zu vergüten.

§ 7 Gewährleistung und Haftungsbeschränkung

1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängel sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag des Gefahrübergangs oder Tag der Ablieferung der Ware. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware; für gebrauchte Sachen leistet der Verkäufer keine Gewähr, es sei denn, es wurde eine schriftliche Garantie gegeben. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre ab Ablieferung der Ware; bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Käufer den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat. Soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese.

2. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

3. Ansprüche des Käufers auf Gewährleistung sind davon abhängig, dass der Käufer offensichtliche Mängel innerhalb von 1 Monat nach Lieferung anzeigt. Die für Kaufleute geltenden Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB bleiben hiervon unberührt.

4. Im Fall begründeter Beanstandungen ist der Verkäufer, wenn der Käufer Unternehmer ist, nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.

Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Verkäufer ist berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Schlägt die Nachbesserung nach mindestens 2 erfolglosen Versuchen fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit ist ein Rücktrittsrecht ausgeschlossen.

5. Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung arglistig verursacht wurde.

6. Verschleiß oder Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch ziehen keine Gewährleistungsansprüche nach sich. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist der Verkäufer lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegen steht.

Rückgriffsansprüche gemäß § 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Fall, nicht dagegen für nicht mit dem Verkäufer abgestimmten Kulanzregelungen. Sie setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheit, voraus.

7. In allen Fällen, in denen der Verkäufer abweichend von den vorstehenden Bestimmungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet er nur, wenn ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch die Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen des Verkäufers. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen.

§ 8 Gesetzliche Bestimmungen

1. Geräte ohne Zulassung (ohne CE-Kennzeichnung) dürfen in der Europäischen Union nicht bzw. nur bei bestimmten Produkten mit Einschränkungen betrieben werden (Für das EU-Ausland gelten die jeweiligen Bestimmungen). Der Käufer bzw. Händler ist hierbei verpflichtet, dem Endabnehmer die gesetzlich bestehenden Einschränkungen der Nutzung ausführlich und gesondert mitzuteilen. Diese Geräte sind in der Rechnung bzw. dem Lieferschein jeweils mit „Export“ gekennzeichnet.

2. Für Folge- oder sonstige Schäden, die durch lückenhafte oder falsche Informationen des Händlers gegenüber dem Endabnehmer entstehen, wird keinerlei Haftung übernommen. Generell obliegt dem Händler die Pflicht, den Endabnehmer über die Verwendbarkeit und Einsatzmöglichkeiten dieser Produkte zu informieren.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

2. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherungen, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt – soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrage vor.

6. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und auf Verlangen, den Abschluss der Versicherungen nachzuweisen. Der Käufer tritt hiermit dem Verkäufer alle Ansprüche an den Versicherer hinsichtlich der Vorbehaltsware ab.

§10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung der einheitlichen internationalen Kaufgesetze wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Soweit der Käufer Vollkaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches oder insoweit einem Vollkaufmann gleichgestellt ist, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3. Das Schweigen des Verkäufers gilt grundsätzlich als Ablehnung. Schriftlich abgeänderte Bedingungen gelten in der Regel für den betreffenden Auftrag.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende wirksame Regelung zu ersetzen.